

AKADEMIEVEREIN

VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE e.V.

Satzung vom 08.02.1983

Geändert am 16.07.1990 und 26.07.1996

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung der Freunde und Förderer der Akademie der Bildenden Künste München e.V. - Akademieverein - hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Akademie in geeigneter Weise zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Schaffen von Kontakten zwischen der Akademie und den am kulturellen Leben interessierten Kreisen und Institutionen des In- und Auslands;
- Öffentlichkeitsarbeit mit Herausgabe entsprechender Publikationen;
- Veranstaltung und Vermittlung von Ausstellungen mit Herausgabe entsprechender Kataloge;
- Aufbringung von Geldmitteln für künstlerische Zwecke, die durch den laufenden Haushalt der Akademie nicht bestritten werden können. Dazu zählt auch der Ankauf von Kunstwerken, die der Akademie als Dauerleihgabe überlassen werden. Der Verein bringt diese Geldmittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auf.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied werden können natürliche Personen und juristische Personen (Vereine, Gesellschaften und Körperschaften u.a.), die bereit sind, die Ziele der Vereinigung zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der von zwei Vereinsmitgliedern befürwortet werden muß, mit dessen Annahme durch den Vorstand. Sie beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrages.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres und durch Ausschluß.
- (3) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitrittsordnung. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der jeweilige Präsident der Akademie hat das Recht auf Mitgliedschaft im Verein. Auf seinen Antrag ist er in den Vorstand zu wählen, nach Möglichkeit zu einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 6 Abs. 4 von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende soll nicht öfter als einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand wird aus den nicht zur Akademie gehörenden Mitgliedern, mindestens eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Lehrkörper der Akademie gewählt. Die Akademie soll weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder stellen.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern in jedem Fall beschlußfähig, wenn der Beschlußgegenstand in der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt war.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet dessen Vermögen, er bestimmt Art und Höhe der Zuwendungen an die Akademie; er kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen.

- (7) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter je mit Einzelvertretungsrecht (§ 26 BGB).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit frist- und formgerecht (Absatz 1) einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit gewählt. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann die Abstimmung offen erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied beurkundet.

§ 7 Änderung der Satzung, Auflösung

- (1) Für den Beschluß von Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliedermehrheit beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Vor Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses sind die zuständigen Finanzbehörden zu hören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stipendienfonds der Akademie der Bildenden Künste München, Kunstgegenstände und Literatur fallen an die Akademie der Bildenden Künste München. Diese Zuwendungen sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.